

# **Satzung - Schulverein der Stadtschule Bad Oldesloe e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Schulverein der Stadtschule Bad Oldesloe e.V. (im Folgenden Verein genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oldesloe. Postanschrift ist die Anschrift der Stadtschule Bad Oldesloe.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter dem Aktenzeichen "VR 3644 HL" eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und der Jugendhilfe für die Schüler der Stadtschule Bad Oldesloe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Beschaffung zusätzlicher Lehr-, Lernmittel und Unterrichtsmaterialien
  - Beschaffung von Musikinstrumenten, Spielgeräten und anderen Gerätschaften, die dem Unterricht und dem Schulleben der Kinder an der Schule zugutekommen
  - Hilfe bei der Ausstattung erzieherisch gebotener schulischer Einrichtungen
  - Umsetzung und Hilfestellung bei Veranstaltungen erzieherischer, künstlerischer, kultureller und sportlicher Art
  - Hilfe bei Klassenreisen, Schulwanderungen, Schulheimaufenthalten
  - Hilfestellung für Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien durch Zuschüsse, um ihnen die Beteiligung an Schulveranstaltungen und Förderprogrammen zu ermöglichen
- (3) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.
- (4) Der Verein ist ideell tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein will ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung dienen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mittel und Vereinsvermögen**

- (1) Der Verein erlangt die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Erlöse aus Veranstaltungen
  - Spenden und Zuwendungen jeglicher Art
  - Zweckgebundene Mittel von Ämtern und Organisationen, die dem Verein zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Selbstverwaltung des Vereins verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

- (4) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Das Beitragsjahr ist das Schuljahr.
- (6) Beiträge und Spenden können
  - auf das Konto des Vereins überwiesen,
  - mittels Lastschrift eingezogen oder
  - der Schule zur Weitergabe an den Verein übergeben werden.
- (7) Der Beitrag ist ganzjährig zu Beginn des Schuljahres fällig.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Beitrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Lehnt er die Mitgliedschaft ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- (3) Das Ende der Mitgliedschaft ist ebenfalls schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen zu erklären.
- (4) Bei Erziehungsberechtigten erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit Ausscheiden des/der Kindes/er aus der Schule, sofern nicht die Aufrechterhaltung - Fördermitgliedschaft - erklärt wird.
- (5) Weiterhin erlischt die Mitgliedschaft durch Tod eines Mitgliedes.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei
  - Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten oder vereinschädigendem Verhalten,
  - Nichtzahlung des Beitrages innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung.Der Vorstand hat vor dem Ausschluss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (7) Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf eingezahlte Beiträge, Spenden oder auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der erweiterte Vorstand
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden einmal zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal abgehalten. Die Einladung kann durch Aushang im Infokasten in der Schule, durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, per E-Mail oder einem Rundschreiben an die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
- (2) Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen in gleicher Weise jederzeit vom Vorstand sowie auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt eine Person aus dem Vorstand.
- (4) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer für das zurückliegende Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl und Bestätigung von Vorstandsmitgliedern,
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - Festsetzung des Jahresbeitrags,
  - Satzungsänderungen und
  - Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  - (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
  - (7) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zulässig.
  - (8) Auf Antrag des Versammlungsleiters oder von 10 Mitgliedern muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
  - (9) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Die Führung der Geschäfte des Vereins obliegt dem Vorstand. Er ist autorisiert, über die Verwendung der eingehenden Mittel zu Verfügungen. Er führt die Geschäfte selbstverantwortlich nach Gesetz und Satzung.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
- (3) Jeweils zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder seinem Vermögen irgendwelche Vorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 8 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand wird vertreten durch die amtierende Schulleitung und gehört dem Verein kraft Amtes auch ohne Mitgliedschaft an.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat eine beratende Funktion und ist zu allen Versammlungen einzuladen.
- (3) Bei Beschlüssen die Schule betreffend, bedarf es der Zustimmung des erweiterten Vorstandes oder der Schulbehörde.
- (4) Der erweiterte Vorstand hat ein Stimmrecht.

- (5) Falls der Vorstand handlungsunfähig werden sollte, kann der erweiterte Vorstand die Weiterführung des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstands übergangsweise übernehmen.

### **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Der Kassenprüfer prüft am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Er erstattet Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder seine Vermögensverwendung betreffen, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins, der Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtschule Bad Oldesloe mit der Maßgabe, es zugunsten der Schule entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 12 Haftungsbeschränkung**

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der

Verein bei einem Mitglied Regreß nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

### **§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Name des/der Kindes/er, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein.
- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder einen Versicherungsschutz beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (3) Im Zusammenhang der Vereinsarbeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Wahlergebnisse sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (4) In seinen Printmedien sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ereignisse und Ergebnisse der Vereinstätigkeit. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer sowie die Funktion im Verein. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

#### **§ 14 Gerichtsstand**

- (1) Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seine Sitze hat.

#### **§ 15 Schlussbestimmung**

- (1) Vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins mit Wirkung vom 31.07.2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 20.03.2013 tritt mit der Bekanntmachung beim Amtsgericht außer Kraft.